

**DE**

**REM 14/02**



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 17-3-2003  
C(2003)796

NICHT ZUR VERÖFFENTLICHUNG  
BESTIMMT

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

**vom 17-3-2003**

**zur Feststellung, dass der Erlass der Einfuhrabgaben in einem bestimmten Fall  
gerechtfertigt ist.**

(Nur der deutsche Text ist verbindlich.)

**(Antrag der Bundesrepublik Deutschland)**

**(REM 14/02)**

FR

## **ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

**vom 17-3-2002**

**zur Feststellung, dass der Erlass der Einfuhrabgaben in einem bestimmten Fall  
gerechtfertigt ist.**

(Nur der deutsche Text ist verbindlich.)

**(Antrag der Bundesrepublik Deutschland)**

**(REM 14/02)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften<sup>1</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2700/2000<sup>2</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates<sup>3</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 444/2002<sup>4</sup>, insbesondere auf Artikel 907,

---

<sup>1</sup> ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. L 311 vom 12.12.2000, S. 17.

<sup>3</sup> ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

<sup>4</sup> ABl. L 68 vom 12.3.2002, S. 11.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem bei der Kommission am 20. Juni 2002 eingegangenen Schreiben vom 13. Juni 2002 ersuchte die Bundesrepublik Deutschland die Kommission, gemäß Artikel 239 der vorgenannten Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zu entscheiden, ob es gerechtfertigt ist, die Einfuhrabgaben unter folgenden Umständen zu erlassen.
- (2) Ein deutsches Unternehmen (nachstehend der Beteiligte genannt), das als Hauptverpflichteter handelte, legte am 2. Juni 1995 im Rahmen des externen gemeinschaftlichen Versandverfahrens einen Versandschein bei der Zollstelle London (Vereinigtes Königreich) für eine Ladung mit 10 995 000 Zigaretten vor, die per Lkw nach Grodno (Belarus) befördert werden sollte. Als Ausgangszollstelle war eine Zollstelle in Deutschland angegeben.
- (3) Am 6. Juni 1995 wurde der Lkw in Deutschland unter Mithilfe des Lkw-Fahrers von Betrügern umgeleitet, so dass die Zigaretten in einem Lager in Deutschland entladen wurden. Diese Aktion erfolgte unter zollamtlicher Überwachung der deutschen Zollfahndung. Die Person, die sich als Käufer der Zigaretten ausgab, war in Wirklichkeit ein Beamter der deutschen Zollfahndung, und das Lager war von den deutschen Ermittlungsbehörden angemietet worden. Neun an dem Betrug beteiligte Personen wurden verhaftet.
- (4) Da für die betreffenden Nichtgemeinschaftswaren das gemeinschaftliche Versandverfahren nicht erledigt wurde, entstand eine Zollschuld gemäß Artikel 203 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92. Deshalb forderten die zuständigen deutschen Behörden den Beteiligten zur Entrichtung der bei der Einfuhr der Zigarettenladung fälligen Abgaben in Höhe von 101 189,77 EUR auf, deren Erlass der Beteiligte im vorliegenden Fall beantragt.
- (5) Der Beteiligte gab gemäß Artikel 905 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 an, dass er die Vorlage, die die deutschen Behörden der Kommission übermittelt haben, eingesehen und ihr nichts hinzuzufügen habe.

- (6) Gemäß Artikel 907 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 trat am 6. Dezember 2002 im Rahmen des Ausschusses für den Zollkodex (Fachbereich Erstattung) eine Sachverständigengruppe aus Vertretern aller Mitgliedstaaten zusammen, um den vorliegenden Fall zu prüfen.
- (7) Gemäß Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 kann in anderen als den in den Artikeln 236, 237 und 238 dieser Verordnung genannten Fällen, in denen der Beteiligte weder betrügerische Absichten noch offensichtliche Fahrlässigkeit gezeigt hat, eine Erstattung oder ein Erlass der Einfuhrabgaben gewährt werden.
- (8) Gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften handelt es sich bei diesen Bestimmungen um eine allgemeine Billigkeitsklausel, die besondere Umstände begründet, wenn sich der Beteiligte im Vergleich zu anderen, die gleiche Wirtschaftstätigkeit ausübenden Beteiligten in einer außergewöhnlichen Lage befindet und wenn er ohne diese Umstände den aus der nachträglichen buchmäßigen Erfassung der Einfuhrabgaben erwachsenden Nachteil nicht erlitten hätte.
- (9) Im vorliegenden Fall ist der von den deutschen Behörden an die Kommission gerichteten Vorlage zu entnehmen, dass die deutschen Behörden von dem geplanten Betrug wussten. Sie haben den Transport verfolgt und die Entladung zollamtlich überwacht, um anschließend die Betrüger verhaften zu können. Das Lager war von den Zollbehörden angemietet worden, und die Person, die sich als Käufer ausgab, war in Wirklichkeit ein Beamter der deutschen Zollfahndung. Die Zollverwaltung hatte den Beteiligten nicht informiert, da sie befürchtete, dass die betreffenden Waren eventuell umgeleitet werden könnten.
- (10) An dieser Stelle sei angemerkt, dass gemäß dem [Urteil](#) des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften vom 7. September 1999<sup>5</sup> die Erfordernisse von Ermittlungen nationaler Zoll- oder Polizeibehörden einen besonderen Umstand begründen, wenn dem Abgabenschuldner keine betrügerische Absicht oder Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann und wenn er über den Verlauf der Ermittlungen nicht unterrichtet wurde.

---

<sup>5</sup> Urteil vom 7. September 1999, "*De Haan*" (Rechtssache C-61/98), Slg. I-05003.

- (11) Darüber hinaus wurden die betreffenden Waren, die Gegenstand des betrügerischen Geschäfts waren, von den zuständigen deutschen Behörden beschlagnahmt und anschließend eingezogen. Diese Zigaretten können somit ohne Entrichtung von Einfuhrabgaben nicht mehr in den gemeinschaftlichen Handel gebracht werden. Sollten sie nicht vernichtet oder zerstört werden, so können sie nur dann auf den Markt gebracht werden, wenn die Person, die die betreffende Ware in den zollrechtlich freien Verkehr überführen will, die fälligen Einfuhrabgaben entrichtet.
- (12) Da die Waren, die Gegenstand des betrügerischen Geschäfts waren, beschlagnahmt und anschließend eingezogen wurden, hätte der Erlass der Einfuhrabgaben zugunsten des Beteiligten keine Auswirkungen auf die Eigenmittel der Gemeinschaften und würde deshalb den finanziellen Interessen der Gemeinschaft nicht schaden.
- (13) Wie aus den vorstehenden Erläuterungen ersichtlich und von den zuständigen deutschen Behörden bestätigt, sind die Umstände in dem vorliegenden Fall nicht auf betrügerische Absicht oder offensichtliche Fahrlässigkeit des Beteiligten zurückzuführen.
- (14) Der Erlass der Einfuhrabgaben ist somit im vorliegenden Fall gerechtfertigt –

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Erlass der Einfuhrabgaben in Höhe von 101 189,77 EUR, der Gegenstand des Antrags der Bundesrepublik Deutschland vom 13. Juni 2002 ist, ist gerechtfertigt.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 17-3-2003

*Für die Kommission*

*Mitglied der Kommission*